

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 446. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. September 2019

---

#### 1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 03008 in den Abschnitt 3.2.1.1 EBM

03008 Zuschlag zu der Versichertenpauschale nach der  
Gebührenordnungsposition 03000 für die  
Vermittlung eines aus medizinischen Gründen  
dringend erforderlichen Behandlungstermins  
gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V i. V. m. § 17a  
Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

##### *Obligater Leistungsinhalt*

- Vermittlung eines Behandlungstermins bei  
einem an der fachärztlichen Versorgung  
teilnehmenden Vertragsarzt,
- Überweisung an einen an der fachärztlichen  
Versorgung teilnehmenden Vertragsarzt

93 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 03008 ist gemäß  
§ 17a BMV-Ä nur berechnungsfähig, sofern der  
vermittelte Termin beim Facharzt innerhalb eines  
Zeitraums von vier Kalendertagen nach  
Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit liegt.  
Der Tag nach der Feststellung der  
Behandlungsnotwendigkeit gilt als erster Zähltag  
der vier Kalendertage.*

*Die Gebührenordnungsposition 03008 ist auch bei  
Überweisung an einen Facharzt für Kinder- und  
Jugendmedizin, der die Voraussetzungen zur  
Berechnung von Gebührenordnungspositionen des  
Abschnitts 4.4 oder 4.5 erfüllt, berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 03008 ist nur dann  
mehrfach im Behandlungsfall berechnungsfähig,*

*wenn der Patient in demselben Quartal zu mehreren Fachärzten unterschiedlicher Arztgruppen vermittelt wird.*

*Die Gebührenordnungsposition 03008 ist nicht berechnungsfähig, wenn der vermittelte Patient nach Kenntnis des vermittelnden Arztes bei der an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztgruppe derselben Praxis in demselben Quartal bereits behandelt wurde. Der Arzt ist verpflichtet, sich zu erkundigen, ob der Patient in demselben Quartal bei dieser Arztgruppe in dieser Praxis bereits behandelt wurde.*

*Bei der Abrechnung der Gebührenordnungsposition 03008 ist die (Neben-)Betriebsstättennummer der Praxis, an die der Patient vermittelt wurde, anzugeben.*

## **2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 04008 in den Abschnitt 4.2.1 EBM**

04008 Zuschlag zu der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 04000 für die Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Behandlungstermins gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V i. V. m. § 17a Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

### *Obligater Leistungsinhalt*

- Vermittlung eines Behandlungstermins bei einem an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsarzt,
- Überweisung an einen an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsarzt

93 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 04008 ist gemäß § 17a BMV-Ä nur berechnungsfähig, sofern der vermittelte Termin beim Facharzt innerhalb eines Zeitraums von vier Kalendertagen nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit liegt. Der Tag nach der Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit gilt als erster Zähltag der vier Kalendertage.*

*Die Gebührenordnungsposition 04008 ist auch bei Überweisung an einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, der die Voraussetzungen zur Berechnung von Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 4.4 oder 4.5 erfüllt, berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 04008 ist nur dann mehrfach im Behandlungsfall berechnungsfähig, wenn der Patient in demselben Quartal zu mehreren Fachärzten unterschiedlicher Arztgruppen vermittelt wird.*

*Die Gebührenordnungsposition 04008 ist nicht berechnungsfähig, wenn der vermittelte Patient nach Kenntnis des vermittelnden Arztes bei der an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztgruppe derselben Praxis in demselben Quartal bereits behandelt wurde. Der Arzt ist verpflichtet, sich zu erkundigen, ob der Patient in demselben Quartal bei dieser Arztgruppe in dieser Praxis bereits behandelt wurde.*

*Bei der Abrechnung der Gebührenordnungsposition 04008 ist die (Neben-)Betriebsstättennummer der Praxis, an die der Patient vermittelt wurde, anzugeben.*

### **3. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
03008	Zuschlag Facharzt Terminvermittlung	K.A.	./.	Keine Eignung
04008	Zuschlag Facharzt Terminvermittlung	K.A.	./.	Keine Eignung